



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 22.10.2020

Linksextremismus: Störaktion gegen AfD-Infomobil am 09.10.2020

Am 09.10.2020 wurde eine politische Veranstaltung der AfD in Lindau massiv gestört.

Hierbei haben Linksradikele den Stand des AfD-Bürgerinfomobils mit Transparenten verdeckt und den Zugang für die interessierten Bürger dadurch verwehrt. Die Mitarbeiterin der AfD hat infolge dieser Aktion umgehend die Polizei alarmiert, doch die Beamten kamen mit deutlicher Verspätung und blieben vor Ort zunächst untätig, denn sie hätten keine Handhabe ohne die Einsatzleitung, so die Beamten. Das Eintreffen der Einsatzleitung deckte sich fast zeitgleich mit dem Ende der Sondernutzungserlaubnis für den Stand, sodass die Veranstaltung nicht ordnungsgemäß abgehalten werden konnte.

Auf eine Anfrage zum Plenum in der 43. KW gab der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann zu dem Vorfall an, dass um 12.18 Uhr die vor Ort eingetroffenen Polizeibeamten unverzüglich den Sachverhalt aufnahmen und dass aber „die vor Ort befindlichen Betreiber des AfD-Infomobils in diesem Zusammenhang keine Sondernutzungserlaubnis (...) vorzeigen konnten“. Nach Beiholen der Sondernutzungserlaubnis sei der Gegenversammlung unverzüglich um 12.50 Uhr ein abgesetzter Bereich als Versammlungsort zugewiesen worden.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Entspricht es der Wahrheit, dass die Betreiberin des AfD-Infomobils in weniger als 5 Minuten nach Aufforderung durch die eingetroffenen Polizeibeamten die Sondernutzungserlaubnis, noch vor 12.30 Uhr, vorzeigen konnte? 2
2. Wenn dies zutrifft, wieso blieben die Polizeibeamten daraufhin noch mindestens 20 Minuten lang untätig und verwiesen insbesondere die Gegendemonstranten nicht auf den abgesetzten Bereich? 2
3. Wenn die Polizeibeamten mindestens 20 Minuten untätig blieben, wie rechtfertigt die Staatsregierung die Behauptung von Staatsminister Joachim Herrmann, die Polizeibeamten hätten „unverzüglich“ nach dem Vorweisen der Sondernutzungserlaubnis die Gegendemonstranten auf den abgesetzten Bereich verwiesen? 2
4. War die Gegendemonstration genehmigt? 2
5. Wer meldete die Gegendemonstration an? 2
6. Verstieß die Gegendemonstration gegen Bestimmungen der Genehmigung? 3
7. Wenn ja, wie wurde dies abgesehen von der unmittelbaren polizeilichen Maßnahme sanktioniert? 3
8. Verstießen die Gegendemonstranten gegen weitere Bestimmungen der Rechtsordnung, insbesondere gegen das Versammlungsgesetz und das Strafgesetzbuch? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 18.11.2020

1. **Entspricht es der Wahrheit, dass die Betreiberin des AfD-Infomobils in weniger als 5 Minuten nach Aufforderung durch die eingetroffenen Polizeibeamten die Sondernutzungserlaubnis, noch vor 12.30 Uhr, vorzeigen konnte?**

Nein, nach Angaben des zuständigen Polizeipräsidiums Schwaben Süd/West konnte die Betreiberin des AfD-Infomobils die Sondernutzungserlaubnis erst ca. 15 Minuten nach der diesbezüglichen Aufforderung durch die polizeilichen Einsatzkräfte, also gegen 12.35 Uhr, vorweisen.

2. **Wenn dies zutrifft, wieso blieben die Polizeibeamten daraufhin noch mindestens 20 Minuten lang untätig und verwiesen insbesondere die Gegendemonstranten nicht auf den abgesetzten Bereich?**
3. **Wenn die Polizeibeamten mindestens 20 Minuten untätig blieben, wie rechtfertigt die Staatsregierung die Behauptung von Staatsminister Joachim Herrmann, die Polizeibeamten hätten „unverzüglich“ nach dem Vorweisen der Sondernutzungserlaubnis die Gegendemonstranten auf den abgesetzten Bereich verwiesen?**

Durch die polizeilichen Einsatzkräfte vor Ort konnten bei Ankunft am Ereignisort keine strafrechtlich relevanten Handlungen festgestellt werden, die ein sofortiges Einschreiten gegen die Gegenversammlung erfordert hätten. Bei Einsicht der Sondernutzungserlaubnis der AfD stellten die polizeilichen Einsatzkräfte stattdessen fest, dass die gewählte Aufstellfläche des Infostandes nicht der Genehmigung entsprach. Diese Feststellungen bedingten eine intensive Prüfung und Abwägung der widerstreitenden Interessen vor Ort, welche die Einbindung der stellvertretenden Dienststellenleiterin erforderlich machte. Nach erfolgter Erhebung und Bewertung der Rahmenbedingungen vor Ort wurde durch die polizeiliche Einsatzleitung unverzüglich die Entscheidung getroffen, den Teilnehmern der Gegenversammlung eine abgesetzte Fläche zuzuweisen und auf eine weitere Verzögerung durch den Abbau des falsch aufgestellten Infostandes der AfD zu verzichten. Die hierfür in Anspruch genommene Zeit war zur Prüfung des Sachverhaltes erforderlich und stellte gerade keine schuldhafte Verzögerung der Maßnahme bzw. eine Untätigkeit der polizeilichen Einsatzkräfte dar.

4. **War die Gegendemonstration genehmigt?**

Eine Genehmigungspflicht für Versammlungen existiert nicht. Allerdings besteht für Versammlungen unter freiem Himmel gemäß Art. 13 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) eine Anzeigepflicht. Die Anzeigepflicht entfällt, sofern die Voraussetzungen einer Spontanversammlung gemäß Art. 13 Abs. 4 BayVersG vorliegen. Dies war hier der Fall.

5. **Wer meldete die Gegendemonstration an?**

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Informationen durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können,

ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

- 6. Verstieß die Gegendemonstration gegen Bestimmungen der Genehmigung?**
7. Wenn ja, wie wurde dies abgesehen von der unmittelbaren polizeilichen Maßnahme sanktioniert?

Die vor Ort ausgesprochene versammlungsrechtliche Beschränkung im Sinne einer Platzzuweisung wurde seitens der Versammlungsteilnehmer umgehend umgesetzt, sodass kein Verstoß gegen erlassene Beschränkungen vorlag. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

- 8. Verstießen die Gegendemonstranten gegen weitere Bestimmungen der Rechtsordnung, insbesondere gegen das Versammlungsgesetz und das Strafgesetzbuch?**

Vor Ort konnten keine Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten durch die eingesetzten Polizeikräfte festgestellt werden.